## Woigtländifcher Andeiger.

22. Stick.

Freitags den 31. May 1805.

Generale, die Erneuerung des wegen des Mahlens des Getraides ergangenen Ge= neralis vom 31. December 1771 betr.

In bem von Uns am 31. December 1771, wegen bes Mablens bes Getraibes, erlaffenen Generali sind einige Vorschriften enthalten, durch welche, bei ben damals eingetretenen ungewohn= lich hohen Getraidepreisen, der durch die vom Mabigute in Kornern zu entrichtende Megges bubr für die Mablgaste entstehende beträchtliche Berlust abgewendet, ber unmäßige Gewinn der Muller auf eine villige Bergutung eingeschrankt' und einigen Bevortheilungen vorgebaut morden.

Da nun dermalen durch eine außerordentliche Theurung des Getraides alle die Umstände und Berhaltniffe wieder herbeigeführt worden sind, welche die Erlassung der oberwähnten Generals perordnung veranlaßt haben; so halten Wir für nothig, die in derselben enthaltenen Alnordnungen, mit einigen Erlauterungen, hierdurch zu erneuern und zu dem Ende Folgendes ausdrucks lich festzusegen.

Der Willführ Unferer Unterthanen, welche Getraide vermahlen lassen wollen, soll es für die Zukunft, und bis zu anderer Anordnung, überlassen bleiben, die den Mullern, in Gemasbeit der Muhlenordnungen, Muhlenpachtcontrakte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden, durch Ueberlassung der 16den, 20sten, ober auf andere Art, zu berechnenden Mete zu reichende Mahlvergutung entweder in Kornern abzugeben, oder in baarem Gelde zu entrich. ten, und dabei bie Dresdner Dete bes von dem Mabigute abzugebenden Müllerlohns bei dem Roggen und Waizen mit Sechs Groschen zu bezahlen. Den Müllern liegt es aber demobngeachtet ob, bei einer auf jeden Contras

ventionsfall zu entrichtenden Strafe von Zeben Thalern, dafür zu sorgen, daß ihre Mable gaste, wie solches in den vorhin erlagenen Mublenordnungen bereits vorgeschrieben wors den, nach rechter Ordnung, nämlich wie sie ju mablen bringen und in die Dublen kommen, mit dem Mahlen gefordert, und keiner, um Gelobnig, Gabe oder Gunst willen, dem ans

bern vorgezogen werbe.

Hiernachst haben Unsere Vasallen, Beams te, Rathe in den Stadten, und alle andere Gerichts und Unterobrigkeiten in den hiesigen Landen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfes nen Müller nicht nur vor allen Bedrückungen und Bevortheilungen, bei unausbleibend zu erwartender Gefängniß=, auch, nach Befin= den, anderer empfindlicher Leibesstrafe, abs zunrahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anzuweisen, daß sie denzenigen Mable gasten, welche aus bem zur Muble gebrachten Getraide gewöhnliches Hausbacken = Mehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl, nebst Kleyen, an gehörigem Maas oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für den Abgang an Staubmehl, Füllkleven und Steinoby ein Mehreres, als bochstens 4 Pfund, nicht anzurechnen haben.

Es wird jedoch den Mullern in dem Falle, wenn ihre Mahlgaste, ju Erlangung feineren Mehls, das Einhangen dichterer, als 14er und 15er lichter Beutel-und ein mehr als 40 bis 5maliges Aufschütten des Getraides verlans gen, sich deshalb mit denselben, wegen eines verhaltnismäßigen größern Abgangs, zu vers einigen, hierdurch ausdrücklich nachgelassen; wie denn auch benjenigen Müllern, welche. nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenord. nungen, oder nach rechtsbeständiger Observanz.